



**B9-0342/2022**

29.6.2022

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu einzelstaatlichen Vetos zur Unterwanderung des globalen Steuerabkommens  
(2022/2734(RSP))

**Kira Marie Peter-Hansen, Claude Gruffat, Ernest Urtasun, Rasmus  
Andresen, Damien Carême**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu einzelstaatlichen Vetos zur Unterwanderung des globalen Steuerabkommens (2022/2734(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Titel III des Sechsten Teils und die Artikel 113, 115 und 116 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Erklärung des inklusiven Rahmens gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)/G20 vom 8. Oktober 2021 über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen durch die Digitalisierung der Wirtschaft, die 137 der 141 Länder und Gebiete, die Mitglied des Rahmens sind, bis zum 4. November 2021 unterzeichnet haben,
- unter Hinweis auf die Vorschriften für die innerstaatliche Umsetzung im Rahmen der zweiten Säule des inklusiven BEPS-Rahmens der OECD/G20,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union (COM(2021)0823),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 19. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Analyse der EU-Steuerbeobachtungsstelle vom 25. Oktober 2021 mit dem Titel „Revenue Effects of the Global Minimum Tax: Country-by-Country Estimates“ (Auswirkungen der globalen Mindeststeuer auf die Einnahmen: Schätzungen für die einzelnen Länder),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Januar 2019 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der Steuerpolitik der EU“ (COM(2019)0008),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. März 2019 zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 2022 zu den Folgemaßnahmen zu

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0216.

<sup>2</sup> ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 8.

der Konferenz zur Zukunft Europas<sup>3</sup>,

- unter Hinweis auf die Geschäftsordnung der Konferenz zur Zukunft Europas, die vom Exekutivausschuss gebilligt und auf der mehrsprachigen digitalen Plattform veröffentlicht wurde,
  - unter Hinweis auf die Studie des polnischen Wirtschaftsinstituts vom Januar 2020 mit dem Titel „Tax unfairness in the European Union: towards greater solidarity in fighting tax evasion“ (Steuerungsgerechtigkeit in der Europäischen Union: mehr Solidarität bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung),
  - unter Hinweis auf die Studie des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom 25. Mai 2021 mit dem Titel „Taxing Multinationals in Europe“ (Besteuerung multinationaler Konzerne in Europa),
  - unter Hinweis auf die jüngsten Schätzungen des IWF im „Fiscal Monitor“ vom April 2022,
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich 136 der 140 Mitglieder des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) am 8. Oktober 2021 auf eine Reformierung des internationalen Steuersystems durch eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen durch die Digitalisierung der Wirtschaft, einschließlich der Einführung einer Untergrenze für die Körperschaftsteuer durch einen globalen Mindestsatz von 15 %, geeinigt haben;
- B. in der Erwägung, dass die Länder durch die Umsetzung des globalen Mindeststeuersatzes im Rahmen dieser Zwei-Säulen-Reform jährlich etwa 150 Mrd. USD an neuen Einnahmen erzielen würden<sup>4</sup>;
- C. in der Erwägung, dass die Mindeststeuer den jüngsten Schätzungen des IWF zufolge eine Erhöhung der weltweiten Einnahmen aus der Körperschaftsteuer um 5,7 % durch die Ergänzungssteuer und möglicherweise um weitere 8,1 % durch verringerten Steuerwettbewerb zur Folge haben wird;
- D. in der Erwägung, dass allein die EU ihre Einnahmen aus der Körperschaftsteuer um etwa 64 Mrd. EUR jährlich erhöhen würde, wenn sie im Einklang mit der zweiten Säule des globalen Abkommens einen effektiven Mindestkörperschaftsteuersatz von 15 % erhebt<sup>5</sup>;
- E. in der Erwägung, dass Steuerangelegenheiten in der Union einem besonderen

---

<sup>3</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0141.

<sup>4</sup> OECD, „International community strikes a ground-breaking tax deal for the digital age“ (Internationale Gemeinschaft erzielt bahnbrechendes Steuerabkommen für das digitale Zeitalter), 8. Oktober 2021, <https://www.oecd.org/tax/international-community-strikes-a-ground-breaking-tax-deal-for-the-digital-age.htm>

<sup>5</sup> EU-Steuerbeobachtungsstelle, „Revenue Effects of the Global Minimum Tax: Country-by-Country Estimates“ (Auswirkungen der globalen Mindeststeuer auf die Einnahmen: Schätzungen für die einzelnen Länder), 25. Oktober 2021.

Gesetzgebungsverfahren unterliegen und im Rat einstimmig beschlossen werden;

- F. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament uneingeschränkt für die Konferenz zur Zukunft Europas eingesetzt hat;
- G. in der Erwägung, dass es in den Vorschlägen, die sich aus der Bürgerbeteiligung ergeben haben und die in den endgültigen Schlussfolgerungen der Konferenz zum Ausdruck kommen, darum geht, dass die Europäische Union demokratischer, sicherer, schlagkräftiger, wohlhabender, gerechter, nachhaltiger und handlungsfähiger wird und in der Welt an Einfluss gewinnt;
- H. in der Erwägung, dass neben Legislativvorschlägen auch die Einleitung eines Prozesses institutioneller Reformen erforderlich ist, um die aus dem Prozess der Bürgerbeteiligung hervorgegangenen Empfehlungen in Bezug auf die Besteuerung und die Erwartungen umzusetzen;
- I. in der Erwägung, dass in der heutigen größeren, modernen und stärker integrierten EU ein rein nationaler Ansatz für die Besteuerung nicht mehr funktioniert und dass die Einstimmigkeit als Beschlussfassungsmethode weder praktikabel noch wirksam ist;
- J. in der Erwägung, dass alle OECD- und G20-Länder, einschließlich aller 27 EU-Mitgliedstaaten, die Einigung auf eine Reform der internationalen Steuervorschriften im Oktober 2021 gebilligt und begrüßt haben;
- K. in der Erwägung, dass die Annahme der EU-Richtlinie, mit der die zweite Säule dieses internationalen Übereinkommens gestützt und umgesetzt wird (im Folgenden „Richtlinie zur zweiten Säule“), trotz dieser Zusage im Rat (Wirtschaft und Finanzen) dreimal gescheitert ist, weil keine Einstimmigkeit erzielt wurde;
- L. in der Erwägung, dass Polen und zuletzt Ungarn ihre einzelstaatlichen Vetos geltend gemacht haben, um die unionsweite Annahme der Richtlinie zur zweiten Säule zu verhindern, obwohl diese jeweils von allen anderen 26 Mitgliedstaaten unterstützt wurde;
- M. in der Erwägung, dass Ungarn – obwohl es der Umsetzung der Richtlinie auf früheren Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zugestimmt hatte – auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2022 sein Veto eingelegt hat, nachdem Polen sein lange Zeit aufrechterhaltenes Veto zurückgenommen hatte;
- N. in der Erwägung, dass die öffentlichen Einnahmen aus der Umsetzung der Richtlinie zur zweiten Säule in der EU angesichts des Krieges in der Ukraine, der Inflation und der damit verbundenen steuerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen sowie der Notwendigkeit, die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie auf der Grundlage des Übergangs zur Klimaneutralität sicherzustellen, von besonderer Bedeutung wären;
- O. in der Erwägung, dass die von Polen und Ungarn eingelegten Vetos die Glaubwürdigkeit, das Ansehen und die Führungsrolle, die der EU im Bereich der internationalen Besteuerung bislang zukamen, erheblich beeinträchtigt haben;
- P. in der Erwägung, dass in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Versuche unternommen

wurden, einen Mindestsatz für die Körperschaftsteuer in der Union festzulegen; in der Erwägung, dass eine effektive Mindestbesteuerung in Europa dem IWF zufolge sowohl die Gewinnverlagerung als auch den Steuerwettbewerb verringern würde;

### ***Allgemeine Erwägungen***

1. stellt fest, dass die bestehenden internationalen Steuervorschriften weitgehend veraltet und nicht geeignet sind, um der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft gerecht zu werden und Steuerhinterziehung und -vermeidung wirksam einzudämmen; stellt fest, dass eine Reformierung der Vorschriften durch die Annahme eines globalen Steuerabkommens der OECD/G20 dringend erforderlich ist, damit die internationalen, europäischen und nationalen Steuersysteme den neuen wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden können;
2. nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass bei den Körperschaftsteuersätzen in den Industrieländern über die letzten Jahrzehnte hinweg ein anhaltender Wettlauf nach unten zu beobachten war; hebt hervor, dass die durchschnittlichen Körperschaftsteuersätze in der EU drastisch gesunken sind, nämlich von 33,3 % im Jahr 2000 auf 22,7 % im Jahr 2020<sup>6</sup>; weist erneut darauf hin, dass es dringend notwendig ist, durch die Einführung eines effektiven Mindestsatzes von 15 % im Einklang mit der zweiten Säule des globalen Steuerabkommens eine Untergrenze für den Wettbewerb im Bereich der Körperschaftsteuer festzulegen;
3. betont, dass die bestehenden Steuervorschriften und die Unstimmigkeiten zwischen den Steuervorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und darüber hinaus in Verbindung mit einem Mangel an internationaler Zusammenarbeit und weiteren Faktoren multinationale Unternehmen in die Lage versetzen, aggressive Steuerplanung zu betreiben, durch die ihre effektiven Steuersätze erheblich gesenkt werden; weist darauf hin, dass diese Situation auch zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) führt, da sie deutlich höhere effektive Steuersätze zahlen als multinationale Unternehmen, was nicht hinnehmbar ist;
4. bedauert, dass den EU-Mitgliedstaaten durch die Verluste, die sich aus der Nutzung internationaler Transaktionen zum Zwecke der Steuerumgehung und -hinterziehung ergeben, jährlich 170 Mrd. EUR verloren gehen<sup>7</sup>;
5. hebt seinen kürzlich angenommenen Standpunkt in Bezug auf die Richtlinie zur zweiten Säule hervor, in dem gefordert wird, dass die Rechtsvorschriften bis Januar 2023 rasch umgesetzt werden;

### ***Derzeitiges Beschlussfassungsverfahren***

6. betont, dass die im Bereich der Steuerpolitik geltende einstimmige Beschlussfassung im Rat nicht dazu beiträgt, die für die Bewältigung der derzeitigen Herausforderungen erforderlichen Veränderungen herbeizuführen; bedauert, dass die derzeitige Lage häufig

---

<sup>6</sup> Trade Economics, „Euro area corporate tax rate“ (Körperschaftsteuersatz im Euro-Raum), <https://tradingeconomics.com/euro-area/corporate-tax-rate>

<sup>7</sup> Polnisches Wirtschaftsinstitut, „Tax unfairness in the European Union: towards greater solidarity in fighting tax evasion“ (Steuerungsgerechtigkeit in der Europäischen Union: mehr Solidarität bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung), Januar 2020.

Verzögerungen, eine unvollkommene Rechtsetzung, schwache Kompromisse und mangelnde Fortschritte bei der unionsweiten Harmonisierung und Koordinierung der Steuervorschriften, die für alle von Vorteil wäre, zur Folge hat;

7. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Fortschritte in vielen wichtigen steuerpolitischen Bereichen immer wieder durch einzelstaatliche Vetos behindert wurden, wobei Vorschläge wie die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), die Überarbeitung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren<sup>8</sup>, die Reform des EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung und nun die Richtlinie zur zweiten Säule im Rat blockiert wurden;
8. bedauert, dass einzelstaatliche Vetos in Steuerangelegenheiten von einigen Mitgliedstaaten immer wieder ausgenutzt und als Waffe oder Druckmittel eingesetzt werden, um Vorteile zu erzielen, Zugeständnisse zu erwirken und andere Eigeninteressen in Bereichen zu verfolgen, die über die Besteuerung hinausgehen und in keinem Zusammenhang mit ihr stehen; betont, dass das Bestehen dieser Vetos die Gefahr birgt, dass schädliche Steuerpraktiken und soziale Ungerechtigkeiten, die die Union daran hindern, wirksam zu funktionieren, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern und die Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger und KMU zu schützen, fortbestehen;
9. betont, dass es wichtig ist, dass die EU als erste Weltregion das globale Steuerabkommen der OECD/G20 umsetzt, damit andere Länder und Gebiete angeregt werden, diesem Beispiel rasch zu folgen;

#### ***Die schädliche Wirkung einzelstaatlicher Vetos bei der Umsetzung der Richtlinie zur zweiten Säule***

10. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten durch die Befugnis, in Steuerangelegenheiten ein Veto einzulegen, eine unverhältnismäßige Macht erhalten, die leicht missbraucht werden kann, um das Verfahren zum Nachteil der Steuergerechtigkeit zu kontrollieren, was zu einem schädlichen Kuhhandel führt; ist der Ansicht, dass dies bei den Verhandlungen über die Richtlinie zur zweiten Säule besonders deutlich wurde; verurteilt und bedauert zutiefst den beschämenden Einsatz der Vetos durch Polen und Ungarn; weißt warnend darauf hin, dass dieses Verhalten rasch zu einer existenziellen Bedrohung für die Demokratie in der Europäischen Union wird;
11. bedauert zutiefst, dass der Durchführungsbeschluss zur Aufbau- und Resilienzfazilität für Polen auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Juni 2022 gebilligt wurde; bedauert, dass Polen sein Vetorecht in Steuerangelegenheiten genutzt hat, um die Mitgliedstaaten und die Kommission unter Druck zu setzen, seinen Aufbau- und Resilienzplan zu billigen; bedauert zutiefst, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission diesem Druck nachgegeben haben; ist der Ansicht, dass die jüngste Justizreform Polens die Anforderungen des ersten Etappenziels des Aufbau- und Resilienzplans des Landes nicht erfüllt; bekräftigt den Standpunkt des Europäischen Parlaments, wonach keine Zahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Zusammenhang mit dem Plan Polens geleistet werden können, solange das Land die in

---

<sup>8</sup> ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49.

der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit festgelegten Anforderungen nicht vollständig erfüllt<sup>9</sup>;

12. fordert Ungarn nachdrücklich auf, seinen sinnlosen Widerstand gegen das globale Steuerabkommen im Rat unverzüglich aufzugeben; bedauert, dass ein einziger Mitgliedstaat die Umsetzung eines solchen historischen Abkommens blockieren und 26 andere Mitgliedstaaten im Kampf um mehr Steuergerechtigkeit erpressen kann; stellt fest, dass seine Forderungen im inklusiven Rahmen der OECD und im Rat (Wirtschaft und Finanzen) weitgehend berücksichtigt wurden; stellt ferner fest, dass die von Ungarn vorgebrachten Argumente nicht mit den zuvor im Rat vertretenen Standpunkten übereinstimmen, insbesondere der Unterstützung der vorgeschlagenen Richtlinie zur zweiten Säule auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom April 2022;
13. fordert die Mitgliedstaaten und den Rat nachdrücklich auf, dem Veto Ungarns nicht nachzugeben und keinen schädlichen Kuhhandel einzugehen; fordert den Rat auf, von einer weiteren Verwässerung der Richtlinie zur zweiten Säule abzusehen;
14. bekräftigt seine Forderung an die Kommission und den Rat, die Billigung des nationalen Aufbauplans Ungarns so lange aufzuschieben, bis das Land allen länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters im Bereich der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt nachgekommen ist und sämtliche einschlägigen Urteile des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt hat;
15. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission am 27. April 2022 mit der Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung endlich das förmliche Verfahren gegen Ungarn im Rahmen der Konditionalitätsverordnung<sup>10</sup> eingeleitet hat; erwartet, dass die Kommission so bald wie möglich weitere Schritte unternimmt und dass der Rat sich politisch verpflichtet, das Verfahren unverzüglich und vorrangig zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen;
16. weist darauf hin, dass Instrumente, mit denen die Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte sichergestellt werden soll, nicht als Verhandlungsmasse eingesetzt werden dürfen; fordert den Rat nachdrücklich auf, das laufende Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV gegen Ungarn fortzusetzen, und erwartet, dass die Kommission entschlossen an ihrer Bewertung hinsichtlich der Mitteilung gemäß der Konditionalitätsverordnung festhält;
17. kommt zu dem Schluss, dass sowohl Polen als auch Ungarn durch die Einlegung ihres Vetos gegen die Richtlinie zur zweiten Säule im Rat gezeigt haben, dass es an loyaler Zusammenarbeit mangelt, wodurch die Verwirklichung der in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Ziele der Union gefährdet wird;

### ***Verstärkte Zusammenarbeit als kurzfristige Lösung***

18. fordert die Mitgliedstaaten im Rat, die dem jüngsten Kompromisstext zugestimmt haben, auf, die Richtlinie zur zweiten Säule durch ein Verfahren der „Verstärkten

---

<sup>9</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>10</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

Zusammenarbeit“ gemäß Artikel 20 EUV umzusetzen; ist der Ansicht, dass die „Verstärkte Zusammenarbeit“ die bevorzugte und schnellste Lösung wäre, wenn es sich in den kommenden Tagen und Wochen als unmöglich erweist, Einstimmigkeit zu erzielen; stellt fest, dass die Mechanismen der zweiten Säule so funktionieren, dass ein Land keinen Wettbewerbsvorteil erhält, wenn es die Vorschriften nicht umsetzt – ganz im Gegenteil;

19. stellt fest, dass eine unilaterale Umsetzung der Richtlinie zur zweiten Säule auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht zu Konflikten mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs führen sollte, da die Kommission Änderungen an den Regelungen des Modells der OECD für die zweite Säule vorgeschlagen hat, um die erforderliche Angleichung vorzunehmen; unterstützt und befürwortet eine unilaterale Umsetzung der Richtlinie zur zweiten Säule durch die einzelnen Mitgliedstaaten, falls im Rat (Wirtschaft und Finanzen) weiterhin keine Einigung erzielt werden sollte;

### ***Empfehlungen für Maßnahmen und Reformbereiche***

20. unterstützt die Bewertung, zu der die Kommission in ihrer Mitteilung von 2019 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik“ gelangt ist, wonach eine Abkehr von der einstimmigen Beschlussfassung in der Steuerpolitik erforderlich ist; ist insbesondere der Ansicht, dass eine Einbeziehung des Europäischen Parlaments die Beschlussfassung in Steuerangelegenheiten verbessern würde; kommt zu dem Schluss, dass der Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu wirksameren, relevanteren und ehrgeizigeren Ergebnissen für die Steuerpolitik der EU führen würde;
21. begrüßt die in dem Bericht über das Endergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas enthaltenen Vorschläge zur Finanz- und Steuerpolitik, insbesondere Vorschlag 16 Absatz 1 zur Harmonisierung und Koordinierung der Steuerpolitik in den Mitgliedstaaten, der darauf abzielt, Steuerhinterziehung und -vermeidung zu verhindern, Steueroasen innerhalb der EU zu vermeiden und Offshoring in Europa zu bekämpfen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass Entscheidungen in Steuerangelegenheiten im Rat der EU mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden können; fordert die Kommission und den Rat in diesem Zusammenhang auf, das Beschlussfassungsverfahren für die Steuerpolitik zu reformieren, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen;
22. bekräftigt seine EntschlieÙung vom 9. Juni 2022 zu der Forderung nach einem Konvent zur Überarbeitung der Verträge<sup>11</sup>; erwartet, dass der Europäische Rat einen Konvent zur Überarbeitung der Verträge einberuft, und schlägt vor, den nachstehenden Artikel des Vertrags wie folgt zu ändern:

Artikel 113 AEUV

***Das Europäische Parlament und der Rat können im Einklang mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Bestimmungen zur Harmonisierung der***

---

<sup>11</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0244.



Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige **direkte und** indirekte Steuern **von Gesellschaften, Unternehmen oder Einzelpersonen erlassen**, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.

23. betont, dass alle Szenarien weiter geprüft werden sollten und nicht nur der beispiellose Schritt der Anwendung einer Überleitungsklausel, um in Steuerangelegenheiten von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen;
24. fordert die Kommission auf, einen neuen Vorschlag für den Übergang von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorzulegen, der für eine Reihe von Steuerangelegenheiten und insbesondere solche gilt, die notwendig sind, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, Steuerbetrug, -vermeidung und -hinterziehung zu bekämpfen, steuerliche Maßnahmen zum Schutz unserer Umwelt umzusetzen und das Ziel der EU, im Rahmen des europäischen Grünen Deals bis 2050 klimaneutral zu werden, zu verwirklichen; fordert die Mitgliedstaaten in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen nachdrücklich auf, den Übergang von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in diesen Bereichen bereitwillig anzunehmen; weist in diesem Zusammenhang auf das Manifest von Ursula von der Leyen aus der Zeit, als sie für das Amt der Kommissionspräsidentin kandidierte, hin, das auch die Zusage enthielt, die Klauseln in den Verträgen anzuwenden, die es ermöglichen, Vorschläge im Bereich der Besteuerung im Mitentscheidungsverfahren anzunehmen und im Rat mit qualifizierter Mehrheit darüber zu entscheiden; erinnert ferner daran, dass der ehemalige Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker, in seiner Rede zur Lage der Union im Jahr 2018 ein System der qualifizierten Mehrheit für Steuerangelegenheiten forderte;
25. fordert die Kommission auf, während ihrer derzeitigen Amtszeit von dem Verfahren gemäß Artikel 116 AEUV Gebrauch zu machen, wenn sie feststellt, dass Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, und die Anforderung der Einstimmigkeit für bestimmte Bereiche der Steuerpolitik aufzuheben;
26. fordert die Kommission auf, in der Zwischenzeit die Möglichkeit zu prüfen, einen Mechanismus zu schaffen, um in Fällen, in denen drei oder weniger Mitgliedstaaten die Umsetzung steuerlicher Maßnahmen zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, zur Bekämpfung von Steuerbetrug, -vermeidung und -hinterziehung und zum Schutz der Umwelt, blockieren, standardmäßig die Verstärkte Zusammenarbeit anzuwenden;
  - o
  - o o
27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.